

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
05.2011	1 - 8	6032.27

Studienbüro

24. Januar 2011

Amtsblatt der

Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de

Studien- und Prüfungsordnung für den
Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Nürnberg (SPO B-BB)

vom 21. Januar 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245), zuletzt geändert am 07. Juli 2009 (GVBl. S. 256), erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686), der Allgemeine Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 37; www.ohm-hochschule.de) und der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (PraSa) vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 38; www.ohm-hochschule.de) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse anwendungsbezogene Inhalte der Betriebswirtschaft zu vermitteln.
- (2) Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden auch soziale und methodische Kompetenzen sowie Schlüsselqualifikationen gefördert, die zur Persönlichkeitsbildung und Führungsfähigkeit beitragen.
- (3) Auf grundlegenden Erkenntnissen der Betriebswirtschaftslehre aufbauend, wird durch die Pflichtbelegung von vier Studienschwerpunkten eine maßvolle Vertiefung und Spezialisierung erzielt, die die Absolventin und den Absolventen befähigt, Probleme der Praxis mit den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten einer optimalen Lösung zuzuführen, ohne dass die künftige Erwerbstätigkeit auf ein bestimmtes Tätigkeitsfeld eingeschränkt wird.
- (4) Mit der Bachelorprüfung erwerben die Studierenden einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten und berufsqualifizierenden Abschluss, der sie dazu befähigt, Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen oder unternehmerisch bzw. freiberuflich tätig zu werden.
- (5) Das Studium führt zur Berufsbefähigung als Betriebswirt bzw. Betriebswirtin.

§ 3

Zulassung zum Studium

Die Zulassung zum Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft ist zu versagen, wenn eine Bachelorprüfung im gleichen oder inhaltlich vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden ist.

§ 4

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Der Berufsbegleitende Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft ist ein berufsbegleitender Teilzeit-Präsenzstudiengang. In Ergänzung zu den Präsenzveranstaltungen werden Teile der Studieninhalte per E-Learning sowie weiterer Selbststudiumsmaterialien gemäß des Blended-Learning-Ansatzes vermittelt.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul besteht aus thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen.
- (3) Das Studium gliedert sich in vier Studienabschnitte, die 16 Module umfassen.
 - a) Der Studienabschnitt 1 umfasst zehn Module im Umfang von 105 Leistungspunkten und deckt alle Grundlagenthemen der Betriebswirtschaft ab.
 - b) Der Studienabschnitt 2 unterstützt mit vier Schwerpunktmodulen im Umfang von 60 Leistungspunkten eine maßvolle Vertiefung und Spezialisierung in wichtigen Kernbereichen der Betriebswirtschaft.
 - c) Der Studienabschnitt 3 (Praxisphasen zur Ermöglichung einer Theorie-Praxis-Reflexion) umfasst ein trimesterübergreifendes Modul (Studienplantrimester 2 bis 11) mit 30 Leistungspunkten und wird durch die studienbegleitende Berufstätigkeit bzw. eine alternative Praxistätigkeit abgebildet.
 - d) Der abschließende Studienabschnitt 4 wird durch ein Modul gebildet, das sich aus Bachelorarbeit und -seminar zusammensetzt und 15 Leistungspunkte umfasst.
- (4) Die Regelstudienzeit einschließlich der Bachelorarbeit und -seminar beträgt zwölf Trimester.

§ 5

Module, Lehrveranstaltungen, Leistungspunkte und Prüfungsleistungen

- (1) Die Module, die zugehörigen Lehrveranstaltungen, deren Art, ihre jeweilige Trimesterwochenstundenzahl in Präsenz und Leistungspunkte, die Prüfungsleistungen und Teilnotengewichtung sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) Alle Module sind Pflichtmodule und somit für alle Studierende verbindlich.
- (3) Alle Studienleistungen werden durch Leistungspunkte (Credit Points) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bewertet.
- (4) Die in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für ein Modul ausgewiesenen Leistungspunkte werden erst vergeben, wenn alle Teilprüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind. Teilprüfungsleistungen können nicht isoliert, d.h. nicht anteilig mit Leistungspunkten angerechnet werden.

§ 5 a

Grundlagen und Orientierungsprüfung

Die Prüfung im Grundlagen- und Orientierungsmodul 1 „Die Grundlagen des Unternehmens (Nr. 1.1 – 1.3) ist erstmals bis zum Ende des zweiten Trimesters zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). Wird diese Frist aus von dem oder der Studierenden zu vertretenden Gründen überschritten, gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 6

Modulhandbuch

Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, das nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich Aufbau und Ablauf des Studiums im Einzelnen ergeben. Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Trimesters, das sie erstmals betreffen.

§ 7

Prüfungs- und Zulassungskommission

Es wird eine Prüfungs- und Zulassungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die hauptamtliche Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät Betriebswirtschaft sind.

§ 8

Praxisphasen

- (1) Vollzeit berufstätige Studierende können sich ihre berufliche Tätigkeit während der Studienplantrimester 2 bis 11 mit jeweils 3 Leistungspunkten als studienbegleitende Praxisphase anerkennen lassen, sofern sie jeweils einen entsprechenden Leistungs- bzw. Tätigkeitsnachweis vorlegen.
- (2) Ist eine Studentin bzw. ein Student während eines oder mehrerer der Studienplantrimester 2 bis 11 nicht Vollzeit berufstätig, trifft die Prüfungs- und Zulassungskommission des Studiengangs je Trimester eine Einzelfallentscheidung, wie eine alternative Anerkennung einer Praxistätigkeit, etwa über Praktika, praxisnahe Aufgaben oder eine in der Vergangenheit geleistete Berufstätigkeit und jeweils vorzulegende Leistungs- bzw. Tätigkeitsnachweise, erfolgen kann.
- (3) Art und Form des jeweils vorzulegenden Leistungs- bzw. Tätigkeitsnachweises wird je Trimester für die Studienplantrimester 2 bis 11 durch die Prüfungs- und Zulassungskommission festgelegt. Die jeweils vorzulegenden Leistungs- bzw. Tätigkeitsnachweise sollen eine angemessene Auseinandersetzung und Reflexion mit den vermittelten Studieninhalten des jeweiligen Trimesters in der beruflichen Praxis bzw. während einer alternativen Praxistätigkeit oder einer in der Vergangenheit geleisteten Berufstätigkeit dokumentieren.
- (4) Die jeweiligen Leistungs- bzw. Tätigkeitsnachweise werden von einem Professor/einer Professorin bewertet, der/die Lehraufgaben im Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft wahrnimmt. Die Anerkennung der beruflichen Tätigkeit bzw. der alternativen Praxistätigkeit oder einer in der Vergangenheit geleisteten Berufstätigkeit als studienbegleitende Praxisphase für eines der Studienplantrimester 2 bis 11 erfolgt, wenn der jeweilige Leistungs- bzw. Tätigkeitsnachweis mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ bewertet wurde.
- (5) In Summe ist die Anerkennung von 30 Leistungspunkten für berufliche Tätigkeit bzw. alternative Praxistätigkeit oder eine in der Vergangenheit geleistete Berufstätigkeit erforderlich, um den Studienabschnitt 3 (Praxisphasen zur Ermöglichung einer Theorie-Praxis-Reflexion) mit Erfolg abzuschließen.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Bearbeitung einer komplexen fachwissenschaftlichen Aufgabenstellung selbstständig anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in vier Monaten fertig gestellt werden kann. Die Bearbeitungsfrist kann aus wichtigem Grunde auf Antrag um einen Monat verlängert werden.
- (3) Die Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des zehnten Studienplantrimesters angemeldet werden. Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass der Bewerber/die Bewerberin bereits mindestens 165 Leistungspunkte erworben hat.
- (4) Die Bachelorarbeit ist im Studienbüro zweifach in gebundener Ausfertigung zzgl. einer digitalen Fassung abzugeben.

§ 10

Bildung von Modulnoten, Wiederholung von Prüfungen, Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sowie der Bachelorarbeit können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem mit den jeweils zugeordneten Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Teilprüfungsleistungen.
- (3) Für jede Teilprüfung eines Moduls muss mindestens die Note „ausreichend“ erzielt werden. Falls eine Teilprüfung nicht bestanden wurde, ist diese zu wiederholen, nicht die gesamte Modulprüfung. Die Termine für Wiederholungsprüfungen werden von der Prüfungskommission festgelegt.
- (4) Zur Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und der Bachelorarbeit mit den jeweils zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und daraus der arithmetische Mittelwert gebildet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.
- (5) Im Bachelorzeugnis werden den Endnoten jedes Moduls und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

§ 11

Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkte erbracht worden sind.

§ 12

Akademischer Grad, Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Den Absolventen und Absolventinnen des Studienganges mit erfolgreichem Anschluss wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (Kurzform: „B. A.“) verliehen.
- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde, gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2010 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Sommersemester 2010 im Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 21. Dezember 2010 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 21. Januar 2011.

Nürnberg, 21. Januar 2011

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2011, lfd. Nr. 05, www.ohm-hochschule.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 24. Januar 2011 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

Übersicht über die Module des Berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Nr.	Module mit Lehrveranstaltungen	Art der LV	TWS	Prüfung	Gew. Noten	LP
Studienabschnitt 1						105
1	Die Grundlagen des Unternehmens			schrP (225)		15
1.1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	SU	3	schrP(75)	1/3	5
1.2	Bilanzierung und Buchführung	SU	2	schrP(75)	1/3	5
1.3	Wirtschaftsmathematik	SU	3	schrP(75)	1/3	5
2	Zahlen, Daten, Information			schrP (150)		8
2.1	Betriebsstatistik	SU	3	schrP(75)	5/8	5
2.2	Wirtschaftsinformatik	SU	2	schrP(75)	3/8	3
3	Planen, Entscheiden, Kontrollieren					7
3.1	Kosten- und Leistungsrechnung	SU	3	schrP(75)	5/7	5
3.2	Unternehmensplanspiel	S	1	Ref/StA	2/7	2
4	Strukturen, Abläufe und Mitarbeiter					15
4.1	Wirtschaftsenglisch	SU	2	Ref/StA	1/3	5
4.2	Personalwirtschaft	SU	3	schrP(75)	1/3	5
4.3	Organisation	SU	3	schrP(75)	1/3	5
5	Rechtliche Rahmenbedingungen			schrP (225)		13
5.1	Wirtschaftsprivatrecht	SU	3	schrP(75)	5/13	5
5.2	Betriebliche Steuern	SU	3	schrP(75)	5/13	5
5.3	Arbeitsrecht	SU	2	schrP(75)	3/13	3
6	Finanzieren und Produzieren			schrP (150)		10
6.1	Finanz- und Investitionswirtschaft	SU	3	schrP(75)	1/2	5
6.2	Material- und Produktionswirtschaft	SU	3	schrP(75)	1/2	5
7	Werben und Verkaufen					7
7.1	Marketing	SU	2	schrP(75)	5/7	5
7.2	Marketingplanung	S	1	Ref/StA	2/7	2
8	Wirtschaftspolitisches Umfeld			schrP (225)		15
8.1	Wirtschaftspolitik und Makroökonomie	SU	4	schrP(75)	2/5	6
8.2	Bilanzpolitik	SU	2	schrP(75)	1/5	3
8.3	Mikroökonomie / Umweltökonomie	SU	4	schrP(75)	2/5	6
9	Entrepreneur- und Leadership					7
9.1	Entrepreneurship und Businessplan	SU	3	Ref/StA	5/7	5
9.2	Softskills für Leadership	S	1	Ref/StA	2/7	2
10	Innovation und Informationstechnik					8
10.1	Management von Innovationen	SU	2	Ref/StA	3/8	3
10.2	Informationsmanagement und E-Business	SU	3	schrP(75)	5/8	5

Nr.	Module mit Lehrveranstaltungen	Art der LV	TWS	Prüfung	Gew. Noten	LP
Studienabschnitt 2						60
11	Schwerpunkt Finanzen und Controlling			schrP (225)		15
11.1	Finanzierung	SU	3	schrP(75)	1/3	5
11.2	Rechnungswesen	SU	2	schrP(75)	1/3	5
11.3	Controlling	SU	3	schrP(75)	1/3	5
12	Schwerpunkt Human Resources					15
12.1	Personalpraxis	SU	3	Ref/StA	1/3	5
12.2	Personalentwicklung	SU	2	schrP(75)	1/3	5
12.3	Organisationsmanagement	SU	3	schrP(75)	1/3	5
13	Schwerpunkt Marketing und Vertrieb					15
13.1	Vertriebsmanagement	SU	3	schrP(75)	1/3	5
13.2	Customer Relationship Management	SU	3	schrP(75)	1/3	5
13.3	Dienstleistungsmarketing	SU	2	Ref/StA	1/3	5
14	Schwerpunkt Unternehmensführung					15
14.1	Operatives und Strategisches Management	SU	3	schrP(75)	1/3	5
14.2	Supply Chain Management	SU	2	schrP(75)	1/3	5
14.3	Projektmanagement	S	3	Ref/StA	1/3	5
Studienabschnitt 3						30
15	Praxisphasen					30
15.1	Praxisphase (10 Phasen, i.d.R. in Trimester 2 bis 11)	berufl. Tätigkeit, ersatzweise sonstige Praxis- tätigkeit		jeweils bestehens- erheblicher LN	jeweils mit Prädikat „mit Erfolg“	je 3
Studienabschnitt 4						15
16	Bachelorarbeit					15
16.1	Bachelorarbeit	AA			4/5	12
16.2	Bachelorseminar	S		Koll	1/5	3

Legende

- AA** Abschlussarbeit
- Koll** Kolloquium
- LN** Leistungsnachweis
- LP** Leistungspunkte
- LV** Lehrveranstaltung
- Ref** Referat
- S** Seminar
- schrP** schriftliche Prüfung (Dauer in Minuten)
- StA** Studienarbeit
- SU** Seminaristischer Unterricht
- TWS** Trimesterwochenstunden (in Präsenz)